

(2) Besonderheiten für bestimmte Kultur- und Kunstschaffende (z. B. Versicherungsschutz bei vorübergehender beruflicher Tätigkeit in einem anderen Staat) werden vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane gesondert festgelegt.^β

§ 120

Anpassungsbestimmung

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 121 Absätze 2 und 3 außer Kraft gesetzt bzw. für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sowie Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten nicht mehr anzuwenden sind, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 121

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 8 S. 141),

Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 8 S. 154),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1976 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I 1977 Nr. 3 S. 13).

(3) Ab 1. Januar 1978 sind für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 19 S. 269),

Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 19 S. 271),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 27 S. 369),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs

8 z. Z. gelten die

— Richtlinie vom 1. Juni 1974 zur Sozialpflichtversicherung und freiwilligen Zusatzrentenversicherung der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5 S. 40),

— Richtlinie vom 23. Januar 1976 über die Sozialversicherung und die freiwillige Zusatzrentenversicherung für vorübergehend im Ausland tätige Unterhaltungskünstler bzw. Artisten der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3 S. 32).

und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 41 S. 488);

2. Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBI. I Nr. 27 S. 369).

(4) Der § 8 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBI. II Nr. 122 S. 779) erhält folgende Fassung:

„§8

Die Leistungen der Sozialversicherung werden den Gesellschaftern von der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im gleichen Umfang gewährt, wie sie Inhabern von Gewerbebetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.“

(5) Die Ziff. 47 Abs. 1 der Musterbetriebsordnung der LPG Pflanzenproduktion und die Ziff. 47 Abs. 1 der Musterbetriebsordnung der LPG Tierproduktion (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes) erhalten folgende Fassung: -

„(1) Genossenschaftsbauern erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne Versicherungsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften.“

Berlin, den 9. Dezember 1977

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 45 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Anspruch auf Krankengeld wie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, haben auch Versicherte, deren Durchschnittseinkünfte die für sie geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigen, wenn sie

- a) anstelle der freiwilligen Zusatzrentenversicherung einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung angehören,
- b) Anspruch auf eine Versorgung der Pädagogen gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung — (GBI. I Nr. 18 S. 253) haben,
- c) aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und im Alter oder bei Invalidität Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben,
- d) eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung erhalten,
- e) eine Altersrente oder Altersversorgung beziehen und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung vor Rentenbeginn nicht beitreten konnten.